

schaffen und sodann eine neue Schlußverhandlung anzusetzen, wobei dem Präsidenten des Gerichtshofes anheimgegeben werde, zu entscheiden, ob es nicht angezeigt wäre, dieselbe an Ort und Stelle abzuhalten.

Seitens des Vertreters der Kreditanstalt in Luzern wird auf Abweisung der von der Gotthardbahngesellschaft gestellten Anträge geschlossen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was vorerst das von der Gotthardbahngesellschaft gestellte Begehren um Bervollständigung der Akten anbelangt, so kann dasselbe nur auf Art. 173 Ziffer 2 eidg. C.-P.-D. begründet werden. Denn zweifellos waren die Beweismittel, deren nachträgliche Zulassung beantragt wird, der Gotthardbahngesellschaft schon vor Schluß des Vorverfahrens bekannt, da sie ja von ihr bereits in ihrer Rekursbeantwortung angerufen worden sind.

2. Derartige Ergänzungsersuchen sind aber nach Art. 174 eidg. C.-P.-D. innerhalb 14 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Schluß des Vorverfahrens erklärt worden ist, bei dem Präsidenten des Bundesgerichtes einzureichen. Nun wurde im vorliegenden Falle zwar, gemäß der in Expropriationsachen bestehenden Praxis, vom Instruktionsrichter keine Verfügung erlassen, in welcher ausdrücklich der Schluß des Vorverfahrens erklärt worden wäre. Es muß aber als diejenige Verfügung, durch welche in Expropriationsachen das Vorverfahren geschlossen wird, der Urtheilsantrag des Instruktionsrichters betrachtet werden, denn durch den Erlaß des Urtheilsantrages gibt der Instruktionsrichter unzweideutig zu erkennen, daß er die Prozeßinstruktion als abgeschlossen und die Erhebung weiterer Beweise als unnöthig erachte. Nun wurde im vorliegenden Falle der vom 30. März 1880 datirende Instruktionsantrag der Gotthardbahngesellschaft am 18. April gl. J. insinuiert, während das von dieser gestellte Ergänzungsersuchen erst vom 10. Juni 1880 datirt. Dasselbe muß mithin, wegen Verabsäumung der in Art. 174 cit. vorgeschriebenen 14tägigen Frist, als verspätet zurückgewiesen werden.

3. Dagegen muß unzweifelhaft dem Begehren der Gotthardbahngesellschaft, daß die Schlußverhandlung und das Urtheil bis

zur Beibringung ihrer Refursbeantwortung, sowie des derselben beigegebenen Parteigutachtens ausgesetzt werde, stattgegeben werden, da die Parteien ohne Zweifel berechtigt sind, zu verlangen, daß das urtheilende Gericht von sämmtlichen Akten des Prozesses Kenntniß nehme.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Das von der Gotthardbahngesellschaft gestellte Gesuch um Ergänzung der Akten wird als verspätet zurückgewiesen.

2. Schlußverhandlung und Urtheil in der Hauptsache werden bis zur Beibringung der von der Gotthardbahngesellschaft eingereichten Refursbeantwortung und ihrer Beilagen ausgesetzt. Der Entscheid über die Kosten wird bis zum Entscheide in der Hauptsache ebenfalls ausgesetzt.

75. Urtheil vom 24. Juli 1880 in Sachen
Kreditanstalt Luzern gegen Gotthardbahngesellschaft.

A. Nachdem das Bundesgericht am 9. Juli abhin das von der Gotthardbahngesellschaft gestellte Gesuch um Ergänzung der Akten als verspätet abgewiesen, im Weiteren dagegen erkannt hatte, Schlußverhandlung und Urtheil in der Hauptsache bis zur Beibringung der von der Gotthardbahngesellschaft eingereichten Refursbeantwortung und ihrer Beilagen auszusetzen, wurde heute, nach Beibringung der erwähnten Aktenstücke, die Schlußverhandlung wiederum aufgenommen.

B. Bei der heutigen Verhandlung wird zunächst seitens der Vertreter beider Parteien die Erklärung abgegeben, daß zwischen Parteien lediglich noch die Entschädigung für indirekte Nachteile streitig sei, während im Uebrigen der Instruktionsantrag anerkannt werde. Im Weiteren stellt der Vertreter der Kreditanstalt in Luzern die Anträge:

1. Es sei als Entschädigung für indirekten Schaden gemäß dem Gutachten der Minderheit der bundesgerichtlichen Expertenkommission der Expropriatin der Betrag von 70 000 Fr. gutzusprechen.

2. Die Expropriantin sei zu Bezahlung der Gerichtskosten, sowie einer außerrechtlichen Entschädigung an die Expropriatin zu verurtheilen, eventuell sei dieselbe wenigstens in die Kosten der nachträglichen Zeugeneinvernahme, sowie in die Gerichtskosten des bundesgerichtlichen Vorstandes vom 9. Juli und in eine dahेरige außerrechtliche Entschädigung an die Expropriatin zu verurtheilen.

Der Vertreter der Gotthardbahngesellschaft seinerseits beantragt: Es sei unter Abweisung der gegnerischerseits gestellten Anträge die Entschädigung für indirekten Schaden erheblich herabzusetzen, unter Kostenfolge.

Replicando und duplicando halten die Vertreter der Parteien die gestellten Anträge aufrecht, indem sie gleichzeitig Abweisung der gegnerischen Begehren beantragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach den heutigen Erklärungen der Parteien handelt es sich nur noch um Feststellung der Entschädigung für indirekte Nachteile, während in Bezug auf alle andere Punkte zwischen den Parteien kein Streit mehr besteht.

2. Seitens des Vertreters der Expropriatin ist nun zu Begründung seines Antrages auf Festsetzung der indirekten Entschädigung wesentlich darauf hingewiesen worden, daß in Bezug auf die Werthung des dem Hôtel Urnerhof durch die Expropriation erwachsenden indirekten Schadens zwischen der Schätzungskommission und den von ihr beigezogenen Fachexperten, der Mehrheit der bundesgerichtlichen Expertenkommision, welcher die bundesgerichtliche Instruktionskommission beigetreten sei, und der Minderheit dieser Expertenkommision, welche aus den beigezogenen speziellen Fachexperten bestehe, die wesentlichsten Differenzen bestehen, indem die von der Schätzungskommission beigezogenen Sachverständigen denselben auf 80 000 Fr. werthen, während die Schätzungskommission ihn nur auf 30 000 Fr. veranschlage, die Mehrheit der bundesgerichtlichen Expertenkommision hinwiederum ihn auf 50 000 Fr. schätze, während die Minderheit eine Werthung von 70 000 Fr. für angemessen halte. Angesichts dieser Differenzen müsse der Richter, welchem spezielle Fachkenntnisse abgehen, zwischen den verschiedenen ihm vorliegenden sach-

verständigen Schätzungen wählen; dabei sei es aber gewiß das richtigste, wenn der Richter der Ansicht derjenigen Experten folge, welche unbestreitbar gerade in dem hier in Betracht kommenden Fache, nämlich dem Hôtellerie, am meisten Sachkenntniß besitzen. Dieses Prinzip aber müsse zur Annahme der Schätzung der Minorität der bundesgerichtlichen Expertenkommission führen, da diese durch anerkannte spezielle Fachmänner im Hôtellerie gebildet werde. Dieses Verfahren erscheine um so mehr als richtig, als in Beziehung auf Werthung des Besitztums der Expropriatin auf zirka 250 000 Fr., sowie in Bezug auf die eintretenden Inkonvenienzen sämmtliche bundesgerichtliche Experten einig gehen, während dieselben nur in Bezug auf die Schätzung der infolge der fraglichen Inkonvenienzen eintretenden Werthverminderung, welche von der Mehrheit auf 20, von der Minderheit dagegen auf 28 % des Gesamtwertes der Besizung veranschlagt werde, differiren. Seitens des Vertreters der Gotthardbahngesellschaft dagegen wird zunächst darzuthun gesucht, daß die bundesgerichtlichen Experten den Werth des Hôtells Urnerhof viel zu hoch veranschlagen, da sie auf die wirkliche Rendite des Geschäftes zu wenig Rücksicht genommen haben und daß dieselben infolge dessen auch zu einer zu hohen Schätzung der Inkonvenienzenentschädigung gelangen. Allein es seien auch bei Feststellung der letztern Momente in Berücksichtigung gezogen worden, welche rechtlich gar nicht in Betracht fallen dürfen. Entschädigung sei nur zu leisten für die aus der Abtretung entstehenden Vermögensnachtheile, dagegen sei die Gotthardbahngesellschaft keineswegs verpflichtet, für anderweitige, mit der Abtretung nicht im kausalen Zusammenhange stehende, der Expropriatin allfällig aus dem Bau und Betrieb der Bahn erwachsende Nachtheile Ersatz zu leisten; nun haben aber die Experten gerade solche Momente, die Verlegung der Straße, die dadurch erschwerte Zufahrt zum Hôtellerie und die Belästigung desselben durch Rauch u. s. w. infolge des Bahnbetriebes, als wesentliche Faktoren mit in Berücksichtigung gezogen. Die Eliminirung dieser Momente müsse zu einer erheblichen Reduktion der Entschädigung, auch gegenüber dem Ansätze der Schätzungskommission, führen. Jedenfalls aber beruhe die Art und Weise, wie die bundesgerichtlichen

Experten, sowohl die Majorität als die Minorität derselben, zu dem von ihnen angenommenen Entschädigungsanfrage gelangt seien, insofern auf einem evidenten Irrthum, als dieselben die Minderwerthsentschädigung nach Prozenten des Gesamtwertes des Besitzthums der Expropriantin berechnet, dabei aber gar nicht in Berechnung gezogen haben, daß die Expropriantin einen Theil dieses Besitzthums enteignet habe und dafür direkte Entschädigung bezahlen müsse.

3. In Würdigung des beigebrachten Beweismaterials und der Parteiaubringen nun ist zunächst davon auszugehen, daß die bundesgerichtlichen Experten und die Instruktionskommission, welche insoweit sämtlich einig gehen, den Werth des Besitzthums der Expropriantin richtig festgestellt haben und es können die abweichenden Ausführungen des Vertreters der Gotthardbahnengesellschaft im heutigen Vortrage, angefiçhts der Thatfache, daß in Bezug auf diesen Punkt das sachverständige Gutachten der sämtlichen bundesgerichtlichen Experten mit der auf Grund der Lokalbefichtigung festgestellten Werthung der bundesgerichtlichen Instruktionskommission völlig übereinstimmt, nicht in Betracht kommen.

4. Dagegen ist allerdings nicht zu verkennen, daß bei Feststellung der in Betracht kommenden Inkonvenienzen die bundesgerichtlichen Experten einzelne Faktoren in Anschlag gebracht oder wenigstens in ihrem Gutachten angeführt haben, welche rechtlich nicht in Betracht kommen können. Es ist nämlich un zweifelhaft feststehender Rechtsgrundslag (vergl. Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend Verbindlichkeit zur Abtretung von Privat-rechten), daß vom Exproprianten nur diejenigen dem Exproprianten entstehenden Nachteile zu vergüten sind, welche letzterem durch die Enteignung erwachsen, d. h. welche ihm insoföge von Eingriffen in sein Eigenthum seitens des Exproprianten entstehen und welche Schädigungen er daher, abgesehen von dem Enteignungsrechte, auf Grund seines Eigenthums als rechtswidrig zu unterlagen besugt wäre. Dieser gehört nun jedenfalls der der Expropriantin durch Verlegung der bisher unmittelbar neben ihrer Besözung vorbeiführenden Straße, bezw. den Umstand, daß die Bahnlinie das Hötel von der verlegten Straße abschneidet, erwachsende Schaden nicht, denn die Expropriantin

hatte ohne Zweifel kein erworbenes Recht auf den Fortbestand der bisherigen Straße und wäre durchaus nicht berechtigt gewesen, einer durch die kompetenten Behörden beschlossenen Verlegung derselben sich zu widersetzen. Der daherige Schaden ist also kein aus der Enteignung entstandener und von der Expropriantin zu vergütender.

5. Allein es ist nun nicht ersichtlich, inwieweit derartige Faktoren, welche im Gutachten der Experten lediglich aufgezählt werden, auf die von diesen beantragte Festsetzung der Entschädigung thatsächlich eingewirkt haben. In Berücksichtigung dieses Umstandes, sowie überhaupt in freier richterlicher Würdigung aller Verhältnisse und beigebrachten Beweismittel, erscheint es, insbesondere angesichts der Thatfache, daß die Schätzungen der Sachverständigen bedeutend differiren, daß im Fernern die speziellen Fachexperten die eintretenden Inkonvenienzen noch erheblich höher veranschlagen, als die übrigen Sachverständigen und die Instruktionskommission, während die von letzterer in Uebereinstimmung mit der Mehrheit der von ihr beigezogenen Sachverständigen adoptirte Werthung die Mitte zwischen den verschiedenen Schätzungen hält, als das richtigste, der Urtheilsantrag der Instruktionskommission einfach zu bestätigen.

6. Hieron ist auch nicht etwa deshalb abzugehen, weil die bundesgerichtlichen Experten bei der Festsetzung der Inkonvenienzenentschädigung, die sie nach Prozenten des Werthes des Besitzthums der Expropriantin berechnet haben, die Gesamttaxation des letztern ohne Abzug der für den enteigneten Theil zu bezahlenden direkten Entschädigung zu Grunde gelegt haben, während natürlich eine zu vergütende Werthverminderung nur für den der Expropriantin verbleibenden Theil entsteht. Denn es ist zweifellos anzunehmen, daß die Experten dieses Verhältniß bei ihrer Schätzung mitberücksichtigt, bezw. den für Minderwerth angenommenen Prozentsatz gerade mit Rücksicht hierauf festgesetzt haben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Urtheilsantrag der bundesgerichtlichen Instruktionskommission Dispositiv 1—5 wird zum Urtheile erhoben.